

Begründung

Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Großenaspe

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Sportplatzgelände - südlich des Heidmühler Weges, östlich der
Grundschule“

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Ziele und Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Umweltbericht
5. Ver- und Entsorgung
6. Hinweise



1. Grundlagen zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenaspe hat am 12.8.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) zuletzt geänderten Fassung.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Großenaspe liegt im Osten des Gemeindegebietes, südlich des Heidmühler Weges.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5000.

3. Ziele und Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Osten der Gemeinde, südlich des Heidmühler Weges liegen die Schule und das Sportplatzgelände der Gemeinde Großenaspe. Der Bereich des Sportplatzes ist im gültigen Bereich bereits als Grünfläche mit einer entsprechenden Darstellung dargestellt. Da sich im Zuge des intensiven Sportbetriebes die Notwendigkeit baulicher Nebenanlagen herauskristallisiert hat, werden diese nunmehr durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vorbereitet. Dies gilt auch für die bereits bestehenden Anlagen.

Im Einzelnen handelt es sich im Bereich mit der Ziffer 1 um einen Unterstand zu Gunsten des Faustballes, und einen Schuppen für Zubehör zu Gunsten des Fußballes zum Aufbewahren der Netze Bälle e.t.c. und einer Kabine für die Schiedsrichter. Der bestehende straßenseitige Knick wird durch die baulichen Anlagen nicht berührt. Im Bereich mit der Ziffer 2 handelt es sich um drei Schuppen mit den Maßen 3x 6 m zu Gunsten von Bällen etc, eines Unterstandes zu Gunsten des Fußballes und einen Schuppen mit dem Maße 10,0 x 2,5 m zu Gunsten der Rasenpflege. Weiter bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Flächennutzungsänderung ist notwen-

dig, da der Bereich im gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt ist. Die Flächennutzungsänderung reicht aus, um das Vorhaben einer Genehmigungsfähigkeit zuzuführen. Ein vertiefendes Planungserfordernis besteht nicht.

4. Umweltbericht

a) Inhalt

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Großenaspe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zu Gunsten des Sportbetriebes im Bereich des vorhandenen Sportplatzgeländes. Der im Plangebiet (Bereich 1) vorhandene Naturschutzrechtlich besonders geschützt Knick bleibt vollständig erhalten.

b) Ziele des Umweltschutzes

In dem Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

In der Gemeinde Großenaspe besteht ein am festgestellter Landschaftsplan. Der Landschaftsplan stellt den Vorhabenbereich als Sportplatzfläche dar.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

a.) Bestandsaufnahme

Allgemein

Für die Bestandsaufnahme wurden keine aktuellen Kartierungen durchgeführt. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Biotope wurde auf die Aussagen des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei einer Ortsbesichtigung auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt auf der Basis einer Potenzialabschätzung.

Mensch

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion des Plangebietes zu betrachten.

Unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich der Containerplatz und das angrenzende Sportgelände. Das Plangebiet besitzt somit keine Wohn- oder Wohnumfeldfunktionen.

Boden

Als Bodenart liegt lehmiger Sand vor. Sie gilt als mittlerer Ackerboden und ist von allgemeiner Bedeutung.

Wasser

Im und am Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse und der mittleren Wasserdurchlässigkeit mittelwertig.

Klima

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet fällt von der Straße nach Süden leicht ab und wird ackerbaulich genutzt. Es herrscht das typische Offenlandklima. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Luft

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen und – Emissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Nennenswerte Immissionen sind im näheren Umgebungsbereich nicht vorhanden.

Biotop

Das Plangebiet wird bereits zu Gunsten des Sportplatzes genutzt. Die Biotopqualität ist aufgrund der intensiven Nutzung gering. Es gibt als Begrenzung des Plangebietes 1. Dieser straßenbegleitende Knick ist mit knicktypischen Gehölzen bewachsen. Die Biotopqualität ist aufgrund des dichten Bewuchses hoch und es besteht ein besonderer gesetzlicher Schutz nach dem Naturschutzrecht.

Arten

Bei der Landschaftsplanung wurde das Gemeindegebiet beurteilt im Hinblick auf das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Arten. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes wurden keine solchen Arten gefunden.

Im Bereich des Bahndammes mit seinem Schotterbett und dem dichten Böschungsbewuchs ist die Brutvogeldichte aufgrund des vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebotes besonders hoch. Hier gibt es Nachweise vieler gebüschbrütender Arten wie z.B. Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Neuntöter, Goldammer, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Nachtigall und Amsel. Diese Arten können auch in den Knicks in und um das Plangebiet erwartet werden.

Höhlenbrüter und auch Fledermausarten hingegen können ausgeschlossen werden, da keine Überhälter in nötiger Stärke vorhanden sind. Da in den Gehölzstrukturen nur wenige Haselsträucher vorkommen und bei der Ortsbesichtigung trotz gezielter Suche keine Hinweise gefunden wurden, kann das Vorkommen von Haselmäusen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist bis auf den Knick entlang der Straße für den Artenschutz ohne Bedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Kulturdenkmale im unmittelbaren Einflussbereich der Planung bestehen nicht.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes wird geprägt durch das bestehende Sportplatzgelände, die vorhandenen Knickstrukturen und das Schulgebäude.

b) Entwicklungsprognose

Mensch

Durch die Realisierung der Betriebserweiterung im Plangebiet werden die Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen des Plangebietes nicht verändert. Die Planung hat keinen Einfluss auf das gesundheitliche Wohlbefinden der Menschen.

Boden

Der Bau der Nebengebäude führt zu einer fast vollständigen Versiegelung im Bereich der baulichen Anlagen. Dadurch werden die Funktionen des Bodens auf einer Fläche von ca. 80 qm vollständig ausgesetzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist daher als erheblich zu beurteilen.

Wasser

Durch die vorgesehenen Maßnahmen im Plangebiet wird es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen, der aufgrund der Versiegelung und der Tatsache, dass das Dachflächenwasser vor Ort einer Versickerung zugeführt wird als unerheblich beurteilt.

Klima

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Betriebserweiterung nicht nachweisbar verändert.

Die Versiegelungen im Plangebiet führen vor Ort zu keiner nennenswerten erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen.

Luft

Die lufthygienische Situation im Plangebiet wird sich nicht verändern.

Biotope

In den straßenseitigen Knick wird nicht eingegriffen, er bleibt vollständig erhalten. Funktionsverluste für den Knick sind daher nicht zu erwarten. Die baulichen Anlagen bewahren einen Mindestabstand von 3,00 m zu bestehenden Knick.

Die bisher als Sportplatz Nebenfäche sehr intensiv genutzte Fläche wird im Bereich der geplanten Anlagen nahezu vollständig versiegelt, wodurch die Biotopfunktion verlorenght. Da die Biotopqualität jedoch als geringwertig zu beurteilen ist, wird die Auswirkung der Planung als unerheblich eingestuft.

Arten

Die für den Artenschutz bedeutsame Knickstruktur mit ihrer Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat bleibt vollständig erhalten. Auswirkungen auf vorkommende Arten sind eher unwahrscheinlich. Die Planung erfüllt keinen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Kultur- und Sachgüter

Die archäologischen Denkmäler werden von der Betriebserweiterung nicht berührt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Nebenanlagen nicht grundlegend verändert. Die Veränderung bzw. die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als erheblich beurteilt.

c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet den Bau von Nebengebäuden zu Gunsten des Sportplatzbetriebes in der Gemeinde Großenaspe vor. Die Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, da die Planung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des Sportplatzbetriebes zwingend erforderlich ist. Eine Minimierung ist nicht möglich, da die geplanten baulichen Anlagen oder auch nur die Versiegelung nicht reduziert werden können.

Die Kompensation der verlorengegangenen Werte und Funktionen des Schutzgutes Boden erfolgt durch die Bereitstellung von einer Ausgleichsfläche, die im Rahmen der konkreten Antragsstellung auf Vorhabenebenen sichergestellt wird. Die Gemeinde Großenaspe ist grundsätzlich daran interessiert, die Ausgleichsfläche möglichst standortnah umzusetzen. Derzeit besitzt die Gemeinde jedoch keine geeigneten Flächen, die als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden könnten. Aus diesem Grund kann in der Planzeichnung keine Ausgleichsfläche dargestellt werden. Es wird erst im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der Genehmigungsebene eine konkrete Ausgleichsfläche mit den entsprechenden Maßnahmen zur Aufwertung bestimmt und eine Eingrünung festgesetzt.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

5.3 Zusätzliche Angaben

a) Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

b) Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung und des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Sicherung und Entwicklung des Sportplatzbetriebes. Die vorgesehenen baulichen befinden sich im Bereich des Sportplatzgeländes. Durch die geplante Bebauung sind Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden (Versiegelungen) zu erwarten. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen Eingriffsbilanzierung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

5. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bereits in einem ausreichenden Maß vorhanden und wurden im Zuge der bereits genehmigten und bestehenden hochbaulichen Anlagen im Zuge der Baugenehmigungen geprüft. Die in der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Außenanlagen machen keine Erweiterung der bestehenden Anlagen notwendig.

6. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Gemeinde Großenaspe

(Bürgermeister)